

MIETBEDINGUNGEN – ARBEITSBÜHNEN

MIETBEGINN/MIETDAUER:

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter schriftlich/telefonisch das exakte Mietende mitzuteilen.

MIETBEDINGUNGEN:

- a) Der Vermieter verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zum Einsatz zu überlassen.
- b) Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsbühne für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
- c) Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist der Vermieter mindestens 2 Tage vorher zu verständigen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Vermieter in jedem Fall rechtzeitig zu verständigen, um ihm die Abholung der Bühne zu ermöglichen.
- d) Ab dem Zeitpunkt der Gefahrenübergabe steht die Arbeitsbühne unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Gefahrenübergabe endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls.
- e) Der Vermieter empfiehlt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des Mieters für das angemietete Gerät auf die Dauer der Mietzeit.

EINSATZBEDINGUNGEN:

- a) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt während der Mietzeit ordnungsgemäß zu behandeln, es vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit dem Gebrauch oder der Erhaltung der Ausrüstung verbunden sind zu beachten.
- b) Der Vermieter weist einen oder mehrere Mitarbeiter des Mieters in die Handhabung der Maschine ein. Nur diese Kräfte sind zum Bedienen der Arbeitsbühne berechtigt. Dies wird durch Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt.
Das Bedienpersonal muss mindestens 18 Jahre alt sein und die deutsche Sprache beherrschen.
Des weiteren wird für die Bedienung des Notablasses eine Person benötigt, die nicht auf der Bühne selbst arbeitet und jederzeit den Bediener von der Plattform holen kann.
- c) Die Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, d.h. sie dürfen nicht als Hebekran und über die festgelegte Tragkraft der Plattform hinaus belastet werden.
- d) Bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren ist das Gerät zu schützen und abzudecken.
Bei Beschädigung oder Entfernung unserer Produkt- und Firmenbeschriftung, werden diese in Rechnung gestellt.
- e) Der Mieter verpflichtet sich zur täglichen Kontrolle des Motor- und Hydraulikölstandes.
Batteriebetriebene Geräte müssen nach Einsatz unbedingt über Nacht mit Strom geladen werden (Ladezyklus = 13 Std.). Keine Kabeltrommeln verwenden! Ein Wiedereinsatz des Gerätes ist nur mit geladener Batterie erlaubt. Die Bühne darf nicht mit angestecktem Ladekabel gefahren werden.
Bei Mieteinsatz mehr als 9 Std. täglich, besteht die Gefahr der Tiefentladung. Dies bedarf einer speziellen Wiederaufladeprozedur!
Bei Elektro-Geräten ist die tägliche Kontrolle und Ladung der Batterie Vertragsbestandteil.
- f) Die Kosten für den Hin- und Rücktransport trägt der Mieter. Anhängerbühnen, die durch den Vermieter an- und abgeholt werden, müssen so platziert sein, dass sie problemlos durch das Zugfahrzeug erreicht werden kann. Der vereinbarte Transportpreis beinhaltet nicht das Aufstellen der Bühne in Hinterhöfen, Räumen etc.. Erfolgt der Transport durch einen Monteur der Fa. Siegl, so wird dieser nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- g) Bei Störungen am Gerät ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- h) Der Vermieter haftet nicht für Schäden aller Art, die unmittelbar oder mittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch den Mietgegenstand entstehen.

Der Mieter stellt den Vermieter von evtl. Ansprüchen Dritter frei.

i) Der Mieter haftet für alle Schäden, die er oder sein Mitarbeiter an der Maschine verursachen, sowie alle entstehenden Ausfallzeiten der Maschine durch die Beschädigung. Die Reparaturkosten werden dem Mieter nach vorheriger Absprache und unter Bereitstellung von Beweisfotos berechnet.

Der Vermieter schließt zu Lasten des Mieters eine Maschinenbruchversicherung ab.

Den vertragsmäßigen Selbstbehalt von EUR 1.000,- pro Schadensfall hat der Mieter auf jeden Fall zu tragen. Ausfallzeiten der Maschine, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, werden dem Mieter nicht erstattet.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

a) Die Miete ist zu zahlen vom Zeitpunkt der Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof des Vermieters und bis zur Rückkehr dorthin. Jeder angefangene Tag wird berechnet.

b) Bei dem Miettarif handelt es sich um reine Gerätekosten ohne Bedienpersonal und Treibstoff.

Auf alle genannten Preise wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

c) Die Mietkosten sind unter Zugrundelegung eines einschichtigen d.h. 8-stündigen Einsatzes pro Arbeitstag errechnet. Bei längerem oder mehrschichtigem Einsatz ist der Vermieter berechtigt, einen höheren Mietsatz zu verlangen.

d) Gerichtsstand für alle evtl. aus dem Mietvertrag entstehenden Streitigkeiten ist München.

Im übrigen finden die Bestimmungen des BGB über Mietvertrag Anwendung.

e) Wir bitten Sie, alle technischen Angaben und Mietbedingungen zu überprüfen und die Kopie des Vertrages mit Ihrer rechtsgültigen Unterschrift versehen an uns zurückzusenden. Sollten wir innerhalb von 10 Tagen keinen Widerspruch vorliegen haben, nehmen wir dies als Einverständnis in allen Punkten, auch dann, wenn Sie den Vertrag nicht mit Unterschrift versehen zurückgesandt haben. Auch in diesem Fall haben die Mietbedingungen Gültigkeit.

FÄLLIGKEIT:

Die Miete und die anfallenden Nebenkosten werden dem Mieter nach Rückgabe des Mietobjektes bzw. in Monatsraten fällig in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb 8 Tagen ohne Abzug fällig.